

**geänderte Satzung
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.10.2024**

SATZUNG

Nachbarschaftsverein Leineberg e.V.

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftsverein Leineberg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, um diesem Personenkreis eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen;
 - c) die Förderung der Bildung und Begegnung;
 - d) die Förderung des interkulturellen Miteinanders durch Ausrichtung kultureller Veranstaltungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Besuchsdienste bei alten und pflegebedürftigen Personen und ihre Begleitung z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen;
 - b) die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle;
 - c) die Beratung über die Finanzierung der sozialen Dienste;
 - d) die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und des Wohnumfelds an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter;
 - e) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren;
 - f) Sensibilisierung und Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

- g) Eine aktive Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften und vergleichbaren Gruppierungen, soweit diese gemeinnützige Zwecke i.S. d. § 52 AO verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in zu benennen, der/die nur eine Stimme hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag. Einer Begründung bedarf es nicht.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Verein ist unvereinbar mit einer Mitwirkung oder Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei oder Organisation.
- (4) Wer in den Verein aufgenommen worden ist, hat Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person.
- (6) Die Erklärung zum Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Ziele und/oder Interessen und/oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder zu schädigen versucht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag kann durch den Vorstand auf Antrag ermäßigt, gestundet oder ganz erlassen werden, die Entscheidung gilt jeweils für ein Jahr.
- (2) Wenn ein Mitglied nach zwei Mahnungen seinen Beitrag nicht bezahlt oder nicht mehr auffindbar ist, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und insbesondere Vorstandsmitglieder ist in angemessener Höhe auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet ferner als außerordentliche statt, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen wird jeweils von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten/eine Beauftragte ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Tagesordnung
 - b) Bestätigung des Protokolls vorangegangener Versammlungen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - g) Beratung über Grundsätze der Vereinspolitik
 - h) Satzungsänderungen
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Sind alle drei Personen verhindert, tritt ein anderes Vorstandsmitglied ein. Die Wahl des Vorstandes leitet abweichend davon ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied, welches nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für den neuzuwählenden Vorstand kandidiert.
- (8) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Für Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist abweichend von Abs. 8 Satz 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungsvorschläge müssen schriftlich mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters (in) und des Schriftführers/der Schriftführerin, die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Das Protokoll ist von dem Verein aufzubewahren. Jedem Mitglied wird eine Abschrift übersandt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertreter/innen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/in sowie weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und beide Stellvertreter/innen. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die Stellvertreter/innen von dieser im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Den Gewählten sind die Geschäfte unverzüglich zu übergeben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der/die Vorsitzende mit dessen/deren Einverständnis einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird sodann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen. Scheidet der/die Vorsitzende aus, wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es
 - a) verstirbt
 - b) an der Ausübung seiner Aufgabe (z. B. durch Krankheit) nicht nur vorübergehend verhindert ist oder
 - c) aus wichtigem Grunde abberufen wird.

Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung teilt das Vorstandsmitglied dem/der Vorsitzenden verbindlich mit.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat dabei nur solche Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Gesetzen oder aus der Satzung des Vereins ergeben.
- (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, welche zur Beschlusszuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder die der Beratung durch sie unterliegen.
- (10) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und im Übrigen sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines dieser Mitglieder der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen sein muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Es wird offen abgestimmt.
- (12) Vorstandssitzungen können auch virtuell oder als hybride Sitzungen abgehalten werden, bei der die Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ihr Amt ausüben können.

- (13) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Aufstellung des Vermögensstatus und der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.
- (3) Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Jahresrechnung hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen, in ihm ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.
- (4) Vermögensstatus, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Prüfung

- (1) Erstmals in der Mitgliederversammlung des Jahres 2024 werden zwei Kassenprüfer/innen und ein Ersatzprüfer/eine Ersatzprüferin gewählt, deren Amtszeit zwei Jahre dauert. Eine derartige Wahl wird danach alle zwei Jahre wiederholt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen steht das Recht zu, zum Zwecke der Vorbereitung des Kassenprüfungsberichtes Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher und die Belege über die Geschäftsvorgänge vor-zulegen. Sie haben bei der Prüfung auf einen möglichst reibungslosen Geschäftsablauf Rücksicht zu nehmen. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Den Vermögensstatus und die Jahresrechnung haben die Kassenprüfer/innen in gleicher Weise zu prüfen.

§ 12 Haftungsklausel

- (1) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-veranstaltungen erleiden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b) durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - c) durch einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zur Verwendung der satzungsgemäßen Zwecke dieser Institution. Die Auswahl trifft die Mitgliederversammlung.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.